

Informationen zur Regelung des Winterdienstes in Bonn

Organisation des Winterdienstes

Wie bei der Straßenreinigung bestehen beim Winterdienst Pflichten sowohl für die Bundesstadt Bonn als auch für die Bürger.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- Straßen sowie selbstständige und verkehrswichtige Radwege, die im öffentlichen Interesse im Auftrag der Bundesstadt Bonn von der bonnorange AöR geräumt / gestreut werden,
- Gehwege und Straßen, die von den Grundstückseigentümern geräumt / gestreut werden

Die Winterdienstarbeiten der oben genannten Flächen umfassen das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Dabei werden die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen entsprechend ihrer spezifischen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit in **vier Prioritätsstufen** eingeteilt.

Die Winterdienstarbeiten werden im Schichtsystem in der entsprechenden Reihenfolge der Prioritätsstufen so durchgeführt, dass der sichere Tagverkehr von 7.00 – 20.00 Uhr, sowie an ausgewählten, in der Nachtzeit belebten Stellen bis 22 Uhr gewährleistet ist.

In der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt sind die Rechte und Pflichten der Stadt sowie der Grundstückseigentümer bezüglich des Winterdienstes geregelt. Sie finden diese im Internet: www.bonnorange.de, **Suchbegriff: Satzungen**

Was ist noch wichtig?

Damit der Winterdienst zügig durchgeführt werden kann, bitten wir alle Verkehrsteilnehmer den Wetterverhältnissen angepasst zu fahren und den Streufahrzeugen durch Bildung einer Gasse das Bestreuen oder Räumen der Fahrbahn zu ermöglichen.

Welche Pflichten haben die Anlieger?

Die Räum- und Streupflicht der Eigentümer von Grundstücken umfasst:

- sämtliche Gehwege, die an das Grundstück grenzen, dies i.d.R. auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Fläche getrennt ist
- vor dem Grundstück liegende Haltestellen
- in Fußgängerzonen die Flächen direkt vor den Gebäuden

Zu den Gehwegen zählen:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege nach Zeichen 240 StVO
- Gehbahnen/Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen)
- der den Fußgängern vorbehaltene Teil der getrennten Rad/- Gehwege (VZ 241)

Diese Flächen sind auf einer Breite von 1,50 m (bei Gehbahnen ab begehbarem Straßenrand), bei schmalere Wegen über die gesamte Breite, zu räumen / zu bestreuen. In der Zeit von 07:00 Uhr (sonn- und feiertags 09:00 Uhr) bis 20:00 Uhr (bzw. 20.30 Uhr in Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit) gefallener Schnee und entstandene Glätte muss unverzüglich beseitigt werden. In der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07:00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Die Räumpflicht beginnt nach Beendigung des Schneefalls.

Bushaltestellen:

Ist eine Bushaltestelle vor dem Grundstück durch die Anlieger zu räumen / zu streuen, so hat dies bis zur Bordsteinkante zu erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass der Ein- und Ausstieg in die Busse gefahrlos möglich ist.

In Straßen, bei denen die Winterdienstpflicht auf die Anlieger übertragen wurde (Reinigungsklasse V gemäß Straßenverzeichnis), besteht teilweise eine Verpflichtung für die Räumung / Streuung der Fahrbahn! **Diese beinhaltet**

- Gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen.

Hier sind die Grundstückseigentümer **bis zur Mitte der Fahrbahn** räum- und streupflichtig.

Grundstückseigentümer, die aufgrund Alter, Krankheit oder Urlaub gehindert sind, Winterdienst selbst durchzuführen, müssen Dritte hiermit beauftragen. Adressen dieser Firmen die Winterdienst anbieten finden Sie im Internet, im Branchentelefonbuch oder in der Zeitung.

In Miethäusern ist der Winterdienst in der Regel auf die Mieter oder einen Hausmeisterdienst übertragen. Im Zweifel schauen Sie bitte in Ihren Mietvertrag oder informieren sich bei Ihrem Vermieter oder der Hausverwaltung.

Bitte räumen Sie den Schnee auf den Teil des Gehweges, der an die Fahrbahn grenzt oder, wo dies nicht möglich ist, auf das eigene Grundstück, notfalls auf den Fahrbahnrand. Achten Sie bitte darauf, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet und nur möglichst wenig belastet wird. Einläufe für die Straßenentwässerung sollten frei gehalten werden, damit Schmelzwasser ablaufen kann.

Zum Bestreuen ist danach in der Regel abstumpfendes Streugut wie Sand oder Splitt ausreichend. Salz oder andere auftauende Stoffe dürfen zur Schonung der Umwelt nur bei besonderen Gefahrenlagen (Eisregen) oder Gefahrstellen (Treppen, starkes Gefälle) und nur in dem Maße gestreut werden, dass ein gefahrloses Gehen möglich ist.

Abfallentsorgung bei Eis und Schnee

Bedingt durch die Wetterlage kann es vorkommen, dass die Abfallentsorgung nicht in dem gewohnten Umfang aufrechterhalten werden kann. Dies betrifft vor allem Straßen in Höhenlagen. Bitte informieren Sie sich in solchen Situationen (andauernder Schneefall, Eisbildung etc.) auf unserer Internetseite www.bonnorange.de/Aktuelles
Hier erhalten Sie auch noch weitergehende Informationen zum Thema Winterdienst.

Herausgeber:

bonnorange AöR
Lievalingsweg 110
53119 Bonn

Stand: Januar 2014